

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bestimmung des Religionsbekenntnisses.
2. Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen“ der Firma Friedrich Detsinyi in Budapest.
3. Krankenhaus Krems. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Krankenhaus Horn. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
5. Krankenhaus Korneuburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Kaiserliches Krankenhaus in Baden. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

7. Krankenhaus Hainburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Königlich Ungarischer Honorar-General-Konsul.
9. Zulassung von Betonbohrmaschinen der A.-G. der Vereinigten Asphalt- und Baumaterialienwerke Wien-Floidsdorf-Wopfing.
10. Gift-Verkehr.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bestimmung des Religionsbekenntnisses.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1916, Nr. 4777 (M. B. N. XVI, 34817):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Freiherrn v. Scharzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Dr. Wiegarten, Dr. v. Herrmann und von Bonfioli-Cavalcabo, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Ritter v. Komorzynski-Dszczyński, über die Beschwerde des M. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Dezember 1915, Z. 13944, betreffend die Bestimmung eines Religionsbekenntnisses für sein Kind F. K., nach der am 10. Juni 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Scheu, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung vom 9. Juni 1913, Z. 72294, hat das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk in Wien über Einschreiten des Bezirksschulrates Wien den M. K. für verpflichtet erkannt, gemäß Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis für sein am 7. August 1906 geborenes, durch nachgefolgte Ehe der Kindeseltern legitimiertes Kind F. K. binnen 4 Wochen zu bestimmen.

Der gegen diese Entscheidung von K. eingebrachte Rekurs wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 15. April 1915, Z. 2662, im Grunde der bezogenen Gesetzesstelle, ferner des Artikels 2, Absatz 3 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, des § 139 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie der §§ 1, 3 und 17 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde vom Ministerium für Kultus und Unterricht bestätigt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde bestreitet, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Erziehung der Kinder in einem bestimmten Religionsbekenntnis anordne, zumal § 140 desselben diesfalls auf die politischen Vorschriften verweise und diese Bestimmungen überdies durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, Artikel 14, abgeändert worden seien. Ebenfalls ordne das Reichs-Volksschulgesetz, welches die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder vorschreibt, einen Religionsunterricht konfessioneller Natur an. Das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, statuierte im Artikel 1, Absatz 4, bloß das Recht des Erziehers gegen dritte Personen, ein Religionsbekenntnis für das Kind zu bestimmen, verpflichte jedoch denselben hiezu keineswegs. Daß aber eine ethische Erziehung außerhalb

der Satzungen einer staatlich anerkannten Religions-Gesellschaft nicht möglich sei, kann schon mit Rücksicht auf Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht behauptet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im allgemeinen an der in wiederholten Erkenntnissen und insbesondere in seinem Erkenntnis vom 1. April 1911, Sammlung Nr. 8151 A, niedergelegten Rechtsanschauung festgehalten, wonach die konfessionslosen Eltern des Kindes spätestens in dem Zeitpunkte der beginnenden Schulpflicht das Religionsbekenntnis des Kindes zu bestimmen verpflichtet sind, und zwar nicht allein das Religionsbekenntnis, in dessen Satzungen das Kind in der Volksschule zu unterweisen ist, sondern auch das Religionsbekenntnis, dem es im Sinne des Artikels 1, Absatz 4 des interkonfessionellen Gesetzes angehört.

Soweit die Einwendungen der vorliegenden Beschwerde nicht bereits durch die Ausführungen des zitierten hiergerichtlichen Erkenntnisses widerlegt erscheinen, hat der Gerichtshof über diese Einwendungen folgendes erwogen: Wenn die Ausführungen der Beschwerde dahin verstanden werden könnten, daß sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Falle in seinem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt erachtet, wäre der Gerichtshof zu einer Entscheidung über diese Frage im Sinne des § 3, lit. b des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht berufen. Sofern aber behauptet wird, daß die Auslegung, die der Gerichtshof den Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes und des interkonfessionellen Gesetzes in seinen früheren Urteilen gegeben hat, mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, insbesondere des Artikels XIV dieses Staatsgrundgesetzes nicht im Einklange steht, so sind diese Ausführungen in dem Erkenntnis vom 8. November 1910, Sammlung Z. 7704 A, eingehend widerlegt.

Wenn sich aber der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung auf § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes berufen hat, wornach unter den notwendigsten Kenntnissen, ohne deren Besitz ein Kind aus der Volksschule nicht austreten darf, die Religion nicht angeführt ist, so ist diese Berufung schon deshalb eine gänzlich verfehlt, weil § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, unter diesen notwendigsten Kenntnissen die Religion ausdrücklich, und zwar an erster Stelle anführt.

Wenn ferner geltend gemacht worden ist, daß die Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 4 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ein Recht, nicht aber auch eine Pflicht zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses vorsehen, so widerstreitet diese Interpretation nicht allein dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung, sondern auch der ihr zugrundeliegenden Absicht, die offenbar dahin geht, im Interesse der öffentlichen Ordnung Streitigkeiten über die Bestimmung des Religionsbekenntnisses hintanzuhalten, oder falls sich dennoch solche ergeben haben, sie in legaler Weise zur Austragung zu bringen. Aus der Überschrift des interkonfessionellen Gesetzes kann aber an sich die Unanwendbarkeit des Artikels 1, Absatz 4, nicht abgeleitet werden.

Wenn die Unterscheidung zwischen konfessionellen und interkonfessionellen Verhältnissen, wie sie in der Beschwerde aufgestellt werden, tatsächlich richtig wäre, so müßten ja auch die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1, wo vom Religionsbekenntnis des ehelichen Kindes von Eltern, die derselben Konfession angehören, die Rede ist, sowie die Bestimmung des Absatzes 3 des Artikels 1, wo das Religionsbekenntnis des unehelichen Kindes nach demjenigen der Mutter festgesetzt wird, als nicht interkonfessionell im Sinne der Beschwerde angesehen werden und außerhalb des Rahmens des Gesetzes fallen. Absatz 4

des Artikels I regelt aber für alle anderen, nicht bereits durch die vorangehenden Bestimmungen getroffenen Fälle, wie bereits ausgesprochen, die Verpflichtung der Eltern zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes.

Auf Grund dieser Erwägungen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

2.

Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen“ der Firma Friedrich Desfinhi in Budapest.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereis vom 11. August 1916, Z. S-1765/1 (M. Abt. X, 7994):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 25. Juli 1916, Z. 6481/S., mit Beziehung auf den Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereis vom 13. August 1914, Z. 1197/S., bekanntgegeben, daß auch das königlich ungarische Ministerium des Innern laut Note vom 12. Juni 1916, Z. 75931/VI b, den Vertrieb der genannten zur Herstellung von Kohlensäurebädern dienenden Zubereitung wegen des Gehaltes von arseniger Säure untersagt hat. (S. Amtsbl. Nr. 96 ex 1914, „Gesetze und Verordnungen“ XI. 2.)

3.

Krankenhaus Krems. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereis hat mit dem Erlasse vom 27. August 1916, Z. VI-930/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8055) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-930/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereis die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Krems vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Krankenhaus Horn. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereis hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-931/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8056) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-931/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereis die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse der allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Bezirks-Krankenanstalt in Horn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 30 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5.

Krankenhaus Kornenburg. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereis hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-932/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8057) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-932/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kornenburg.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereis die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Kornenburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Rath'sches Krankenhaus in Baden. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereis hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-933/5, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8058) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-933/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereis die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 30 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Krankenhaus Hainburg. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereis hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-934/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8059) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-934/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereis die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hainburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 70 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Königlich Bulgarischer Honorar-General-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereis vom 18. August 1916, Z. IX-952/10 (M. Abt. XXII, 1724):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Zuschrift des k. k. Ministerratspräsidiums vom 7. Juli 1916, Z. 3526/S. P., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. Juni 1916, dem Befestigungsdokrete des königlich bulgarischen Honorar-General-Konsuls Rudolf Stiažny das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

9.

Zulassung von Betonhohlsteinen der A.-G. der Vereinigten Asphalt- und Baumaterialienwerke Wien-Floridsdorf-Wöpsing.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 5. September 1916, M. Abt. XIV, 1993:

Zu Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft der Vereinigten Asphalt- und Baumaterialienwerke Wien-Floridsdorf-Wöpsing, I., Singerstraße 27, wird die Verwendung der von ihr erzeugten im Folgendem beschriebenen Betonhohlsteinen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Steine sind aus Beton von mindestens 280 kg Portlandzement auf 1 m³ Gemenge von Sand, Schotter und schwefelfreier Schlacke herzustellen. Sie müssen bei ihrer Verarbeitung mindestens vier Wochen alt sein und eine Druckfestigkeit von mindestens 50 kg auf den Quadratmeter ihrer Betonquerschnittsfläche besitzen. Die Dike der Steinwandungen ist der Belastung entsprechend zu wählen, muß aber mindestens 4 cm betragen. Jeder Stein ist mit einem Fabrikzeichen und dem Vermerke des Erzeugungstages zu versehen.

2. Die Steine dürfen zur Herstellung von zweistöckigen (Erdgeschos ohne Unterteilung, erster und zweiter Stock) Gebäuden verwendet werden. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Stockwerken dürfen sie für belastete Mauern nur in den drei obersten Stockwerken, in den unteren Geschossen dagegen nur als Füllung zwischen Tragwerken Anwendung finden. Kellermauern dürfen daraus nicht hergestellt werden.

3. Die Raumaufteilung ist derart vorzunehmen, daß in der Regel keine größere Deckenspannweite als 5.5 m vorkommt.

4. Die Mauerwerksteile und Deckenaufleger sind so zu bemessen, daß keine höhere Druckbeanspruchung der Bausteine als 5 kg auf den Quadratcentimeter ihrer Betonfläche entsteht.

5. Die Steine sind „Boll auf Fug“ zu versehen. Als Bindemittel ist guter Weißkalkmörtel mit mindestens $\frac{1}{6}$ Raumteil Portlandzementzusatz zu verwenden.

6. Die Mauern der einzelnen Geschosse sind durch Eisenbetonroste, welche als Deckenaufleger zu dienen haben, zu trennen. Diese Roste haben die ganze Mauerbreite zu übergreifen, doch dürfen Rauch- und Luftabzüge durchgeführt werden.

7. Die beabsichtigte Verwendung solcher Steine ist im Vaugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen. Die erforderlichen Berechnungen sind dem Vaugesuche anzuschließen.

8. Das Stadtbauamt kann jederzeit die Untersuchung einzelner Steine durch eine amtliche Prüfungsanstalt verlangen.

9. Die Ausführung von Bauten aus solchen Steinen darf nur mit besonderer Sorgfalt unter Verwendung geschulter und verlässlicher Arbeiter erfolgen. Für eine gute Schließenverhängung und einen guten Anschluß der Scheidewände an die Hauptmauern ist zu sorgen. Ziegelmauern, welche an Hohlsteinmauern anschließen, sind zur Vermeidung ungleicher Setzung mit Portlandzementmörtel zu mauern.

10. Die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Pläne B und C werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermitteln.

10.

Gift-Verbleib.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 9. September 1916, M. B. N. I, 2722:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien findet der Firma Barber, Kosner, D. Czernik, vertreten durch den Gesellschafter und Geschäftsführer Rudolf Hanke, III., Rudolfsgasse 40, die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte Wien, I., Dperngasse 16. im Sinne des § 15, Abs. 4 14 G. D. zu erteilen und den genannten Geschäftsführer gemäß § 55 G. D. zu genehmigen.

Für die Ausübung dieser Konzession wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, aufmerksam gemacht.

Weiters wird der Firma im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1916, Z. 17413/3 ex 1915, die Verpflichtung auferlegt, sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig zu halten und die zu Kontrollzwecken erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen dieser Erzeugnisse auf eigene Kosten durchzuführen zu lassen.

Die Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter der Zahl 4285/k/I eingetragen; ferner wurde die Erwerbsteuer-Kontozahl 31933/I angewiesen; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung wolle sich die Firma unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk wenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 267. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23. August 1916, betreffend den Verkauf von grünen Maiskolben.

Nr. 268. Verordnung des Justizministers vom 21. August 1916 über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Vernehmung ihres Zivildienstes behinderten Justizanwärter (Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokatur- und Notariatskandidaten).

Nr. 269. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus

und Unterricht vom 22. August 1916 über die Anzeige der Ausnahme von Personen in psychiatrische Universitätskliniken und Beobachtungs-Abteilungen von Krankenanstalten.

Nr. 270. Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über Bierbesteuerung und Überweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds.

Nr. 271. Verordnung des Finanzministers vom 28. August 1916 zur Vollziehung der die Abänderung der Biersteuervorschriften betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 270.

Nr. 272. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1916, betreffend die Regelung der Verwendung von Schwefelsäure bei der Herstellung von Erzeugnissen der Mineralölindustrie.

Nr. 273. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 26. August 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Baumwollindustrie.

Nr. 274. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rohfett von Rindern und Schafen.

Nr. 275. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. August 1916, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 276. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen.

Nr. 277. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend den Verkehr mit Futtermittel-Erzeugnissen.

Nr. 278. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, betreffend die Zündmittelsteuer.

Nr. 279. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. September 1916, zur Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 278, betreffend die Zündmittelsteuer (Zündmittelsteuer-Vollzugsvorschrift).

Nr. 280. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verjährung der direkten Steuern.

Nr. 281. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 282. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, betreffend Gebühren von Tosalisateuren und Buchmacherinnen sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelmwettwesens.

Nr. 283. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 31. August 1916, betreffend Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen, baumwollenen Web- und Wirkwaren

und baumwollener oder halbwollener gewebter oder gewirkter Männerwäsche.

Nr. 284. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. September 1916, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Gerste auf Braumalz.

Nr. 285. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. September 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, abgeändert wird.

Nr. 286. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. September 1916, womit die in Rumänien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 287. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. September 1916 wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 288. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 2. September 1916, betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier.

Nr. 289. Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 5. September 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der k. k. Statthaltereien, Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens.

Nr. 290. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. September 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschken, sowie Dörrzwetschken und Zwetschkenmus und betreffend den Verkehr mit Dörrzwetschken und Zwetschkenmus.

Nr. 291. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1916, betreffend die Delegierung der Steuerbehörden zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer und der Erwerbsteuer der Gesellschaften.

Nr. 292. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister vom 6. September 1916, mit welcher das sogenannte Bookydomino verboten wird.

Nr. 293. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 6. September 1916 über Strafanzeigen gegen Militärpersonen des Deutschen Reiches.

Nr. 294. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 7. September 1916 über Ausnahmen vom Zahlungsverbot gegen Großbritannien, Frankreich und Rußland.

Nr. 295. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 28. August 1916 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung

des Finanzministers vom 21. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 228, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Nr. 296. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 8. September 1916, womit nachträgliche Bestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 26. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen und Leinenwaren, getroffen werden.

Nr. 297. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. September 1916, betreffend die Beschlagnahme der Traubenkerne.

Nr. 298. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. September 1916, betreffend die Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen.

Nr. 299. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 8. September 1916, betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier.

Nr. 300. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch.

Nr. 301. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 11. September 1916, betreffend die Außerkraftsetzung zwingender Vorschriften der Versicherungsordnung für einige Gruppen von Versicherungsverträgen.

Nr. 302. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. September 1916, betreffend die Beschlagnahme der Leinsamen der inländischen Ernte 1916.

Nr. 303. Verordnung des Handelsministers im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 14. September 1916, betreffend die Einfuhr einiger Rohstoffe aus der Türkei und Bulgarien in Postsendungen.

Nr. 304. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Nr. 305. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. September 1916, betreffend die Ausgabe amtlicher Promessenscheinblankette mit der Wertbezeichnung von zwei Kronen.

Nr. 306. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 15. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Hadern.

Nr. 307. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916 über den Staatsrechnungsabschluß des Verwaltungsjahres 1915/16.

Nr. 308. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 6. September 1916, wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen

mit den beteiligten Ministern vom 2. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 287, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 309. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916 über den Verlust öffentlicher Befugnisse, Stellungen und Rechte wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit.

Nr. 310. Verordnung des Handelsministers vom 17. September 1916, betreffend die Einziehung der Kriegsmarken und Jubiläumskorrespondenzkarten.

Nr. 311. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 18. September 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

Nr. 312. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1916, zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 252, betreffend Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Nr. 313. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. September 1916, betreffend die Entrichtung des Rechnungsstempels.

Nr. 314. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. September 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird.

B. Landesgesetz- und Ordnungsblatt.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1916, Z. XI b-391/1, betreffend die der Gemeinde Gundschnaken im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1916, Z. XI b-392/2, betreffend die der Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. August 1916, Z. XI b-303/2, betreffend die der Gemeinde St. Andrá vor dem Hagental erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung der Verschönerungstaxe für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. August 1916, Z. S-1709/1, betreffend die Erhöhung des mit Kundmachung vom 21. Februar 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, festgesetzten Zuschlages zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. August 1916, Z. XI b, 460/16, betreffend die provisorische Inkraftsetzung

der Bestimmungen einer Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 109. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Justizministeriums vom 19. August 1916 zur Durchführung der Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 110. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien vom 19. August 1916 zur Vollziehung der Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. (Allerhöchst genehmigter Landes-Ausschuß-Beschluß vom 23. Mai 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 84.)

Nr. 111. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1916, Z. W-2410/190, mit welcher der Anhang I zur Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 21, betreffend die Durchführung der Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, in der Fassung der Statthaltereiverordnung vom 27. Juli 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 93, ergänzt wird.

Nr. 112. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1916, Z. W 3612/65, mit welcher der Anhang I zur Statthaltereiverordnung vom 1. Juli 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 79, betreffend die Durchführung der Regelung des Verkehrs mit Kaffee, ergänzt wird.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-930/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-931/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-932/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Nr. 116. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-933/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im katholischen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-934/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. August 1916, Z. XI b-398/1, betreffend die der Gemeinde Schönau im

Gerichtsbezirke Titschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 119. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. August 1916, Z. W-3519/8, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 12. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 256, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und von Übernahmepreisen für Kartoffeln, erlassen werden.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. August 1916, Z. XI b-389/1, betreffend die der Gemeinde Höflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 121. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. September 1916, Z. W-3049/41, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 14. Juli 1916, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 89, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und Schweineprodukte, teilweise abgeändert wird.

Nr. 122. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. September 1916, Z. W 3506/34, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 285, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, erlassen werden.

Nr. 123. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1916, Z. W-327/5, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 23. Jänner 1916, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 9, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh, teilweise abgeändert wird.

Nr. 124. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. September 1916, Z. W-3877/2, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen, erlassen werden.

Nr. 125. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. September 1916, Z. W-3997/3, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 6. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 290, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschen, sowie Dörzwetschen und Zwetschenmus und betreffend den Verkehr mit Dörzwetschen und Zwetschenmus, erlassen werden.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b-301/3, betreffend die der Gemeinde Schandachen im Gerichtsbezirke Titschau erteilte Bewilligung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916,

Z. XI b 416/1, betreffend die der Gemeinde Puzing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b-417/1, betreffend die der Gemeinde Mell im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b-421/2, betreffend die der Gemeinde Wehlehinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b-446/1, betreffend die der Gemeinde Kibitz im Gerichtsbezirke Ravelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. September 1916, Z. XI b-399/2, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. September 1916, Z. W-2233/80, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 20. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 146, betreffend die Regelung des Eierhandels, erlassen werden.

Nr. 133. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. September 1916, Z. W-3804/14, betreffend die Regelung des Viehverkehrs.

Nr. 134. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. September 1916, Z. W-2809/3, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Hülsenfrüchten.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. September 1916, Z. VI-1066/1, betreffend die Herstellung eines Schleppgeleises zur Fabrik der Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Rannersdorf.

Nr. 136. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. September 1916, Z. W-4267, betreffend die Regelung der Abgabe von Brot in Gast- und Speisewirtschaften.

Nr. 137. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. September 1916, Z. W-4130/60, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 8. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 299, betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier, erlassen werden.